

§ 16 RestMAProRestPrV — Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

Restaurator-Master Professional Restaurierung-Prüfungsverordnung

Stand: 22.12.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in der zusammengefassten Bewertung des Prüfungsteils „Übergreifende Qualifikationen“,
2. in der zusammengefassten Bewertung des Prüfungsteils „Spezifische Qualifikationen“,
3. in jeder Prüfungsleistung des Prüfungsteils „Projektarbeit“.

(2) Ist die Prüfung bestanden, werden die zusammengefassten Bewertungen für die Prüfungsteile „Übergreifende Qualifikationen“, „Spezifische Qualifikationen“ und „Projektarbeit“ jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Den zusammengefassten Punktbewertungen für die Prüfungsteile „Übergreifende Qualifikationen“ und „Spezifische Qualifikationen“ sowie „Projektarbeit“ ist nach Anlage 1 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel der drei Prüfungsteile zu berechnen. Dabei werden die Punktbewertungen wie folgt gewichtet:

1. die Punktbewertung für den Prüfungsteil „Übergreifende Qualifikationen“ mit 25 Prozent,
2. die Punktbewertung für den Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ mit 25 Prozent,
3. die Punktbewertung für den Prüfungsteil „Projektarbeit“ mit 50 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

Zitiervorschlag: § 16 RestMAProRestPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RestMAProRestPrV/16>